



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 603.886/001-V/A/5/2001

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Sachbearbeiter

Dr. Martin HIESEL

Klappe/DW

4233

Ihre GZ/vom

210.860/1-II/C/11-2001  
5. April 2001

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Interoperabilitätsgesetz Hochgeschwindigkeitsbahnsystem - IG-HGBS);  
Begutachtung;

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die ggst. umzusetzende Richtlinie enthält eine Reihe von Bestimmungen betreffend technische Spezifikationen, die potentiell erhebliche Auswirkungen auf das Grundprinzip des freien Warenverkehrs haben können. Diese – meistens sehr detaillierten – Bestimmungen der Richtlinie sollten im vorliegenden Gesetz – v.a. was beschränkende Entscheidungen österreichischer Behörden und das dabei notwendige Zusammenwirken mit EU-Stellen betrifft – möglichst detailliert und präzise umgesetzt werden.

Zu § 4:

Eine bloße Wiedergabe der diesbezüglichen Definition der Richtlinie (Art. 2 lit. b) ist wenig zweckmäßig bzw. auch unzutreffend, weil das künftige Gesetz sich von seinem Anwendungsbereich her wohl nur auf das österreichische Staatsgebiet bezie-

hen kann. Gemeint ist wohl eine Definition dahingehend, dass für die Zwecke dieses Bundesgesetzes Interoperabilität die Tauglichkeit der österreichischen Streckenabschnitte bzw. ihre Kompatibilität mit den übrigen europäischen Streckenabschnitten bedeutet.

#### Zu § 5:

In dieser Bestimmung und auch in folgenden Regelungen wird immer wieder der Begriff „Kommission“ verwendet. Wenngleich aus dem Zusammenhang klar wird, welches Organ damit gemeint ist, so wird dennoch im Hinblick auf die gebotene Klarstellung angeregt, statt dessen durchgängig „Europäische Kommission“ zu verwenden. Auch sollte von einem „Gremium im Sinne von Art. 2 lit. h der Richtlinie 96/48/EG“ gesprochen werden.

Zumindest in den Erläuterungen sollte darüber hinaus darauf hingewiesen werden, auf welche gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage TSI gestützt werden und nach welchem Verfahren TSI erstehen.

#### Zu § 7:

In Abs. 2 wie auch in weiteren Bestimmungen des Entwurfs (zB § 11 Abs. 6; § 17) werden Anhänge der umzusetzenden Richtlinie für „anwendbar“ erklärt. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte aber die Umsetzung einer Richtlinie so präzise erfolgen, dass ein Rückgriff auf die Richtlinie selbst nicht erforderlich ist (siehe Rz 36 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien).

#### Zu § 9:

In Abs. 2 wird erstmals der Begriff „EG-Erklärung“ verwendet, der offenbar in § 11 näher geregelt wird. Diesfalls wird angeregt, nach dem genannten Begriff den Ausdruck „(§ 11)“ einzufügen.

In Abs. 2 wird darüber hinaus angeordnet, dass das Inverkehrbringen und der freie Warenverkehr von bestimmten Komponenten „mit Verordnung zu untersagen“ ist. Diese Anordnung findet üblicherweise eher in Verbindung mit Individualakten Verwendung. Es wird daher angeregt, folgende Formulierung zu verwenden: „...so hat der Bundesminister .... mit Verordnung ein Verbot des Inverkehrbringens und des freien Warenverkehrs mit Komponenten der gleichen Type zu erlassen.“

In Abs. 3 wird das Wort „Entscheidung“ verwendet. Es handelt sich dabei wohl um die in Abs. 1 genannte „EG-Erklärung“. Hier sollte eine Harmonisierung der Wortwahl erfolgen.

Zu § 11:

In Abs. 3 wird in sehr unspezifischer Form auf „technische Anforderungen, die in anderen in Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien ergangenen Bundesgesetzen normiert sind“ Bezug genommen. Diese sehr unbestimmte Formulierung steht in einem Spannungsverhältnis zum Determinierungsgebot gemäß Art. 18 B-VG.

Zu § 12:

Diese sehr allgemein gehaltene Bestimmung dürfte die äußerst detaillierten inhaltlichen und Verfahrensbestimmungen des Art. 12 der Richtlinie nicht zur Gänze umsetzen.

Zu § 15:

In Abs. 2 wird mehrfach der Begriff „Dossier“ verwendet. Dieser Begriff, der im gemeinschaftsrechtlichen Zusammenhang klar ist, sollte im Hinblick darauf, dass er der österreichischen Rechtssprache fremd ist, durch einen gebräuchlicheren Begriff ersetzt werden (zB Stellungnahme).

In Abs. 2 Z 3 wird auf eine Wortfolgenwiederholung aufmerksam gemacht („hat er“).

Schließlich ist allgemein darauf hinzuweisen, dass bei Verweisungen auf andere bundesgesetzliche Regelungen die verwiesene Fassung präzise angegeben werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates (auch auf elektronischem Wege) übermittelt.

7. Juni 2001  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: